
Anlagereglement

der

CoOpera Sammelstiftung PUK (auch CSPUK genannt)

Pensionskasse für Unternehmen,
Künstler und Freischaffende

Der Stiftungsrat der CSPUK erlässt das vorliegende Anlagereglement
gültig ab 01.09.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze und Ziele	3
2.	Allgemeine Anlagerichtlinien.....	4
3.	Aufgaben und Kompetenzen.....	4
4.	Wahrnehmung der Aktionärsrechte.....	7
5.	Schlussbestimmungen.....	9
	Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur	10
	Anhang 2: Rechnungswesen und Rechnungslegung.....	11
	Anhang 3: Anlagerichtlinien für Anlagen	12
	Anhang 4: Überwachung und Berichterstattung.....	16
	Anhang 5: Wertschwankungsreserven.....	17

1. Grundsätze und Ziele

- 1.1 Dieses Anlagereglement legt im Sinn der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a BVV2) die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der CoOpera Sammelstiftung PUK (nachfolgend CSPUK genannt) zu beachten sind.
- 1.2 Alle Funktionsbezeichnungen im vorliegenden Anlagereglement beziehen sich auf beide Geschlechter.
- 1.3 Alle mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung von Art. 48f ff. BVV2 (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen) sowie allfälliger weitergehender, für die CSPUK relevanter, Regelungen verpflichtet.
- 1.4 Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der CSPUK nachhaltig gestärkt werden kann. Im Fall einer Unterdeckung prüft das oberste Organ in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge und, falls vorhanden, dem externen Anlageexperten Massnahmen im Sinn von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.
- 1.5 Das Vermögen ist getreu dem sozialen, ethischen und ökologischen Charakter der CSPUK zu verwenden und derart zu bewirtschaften, dass
 - die finanziellen Interessen der Mitglieder jederzeit gewahrt bleiben,
 - die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
 - der bestehenden Risikofähigkeit Rechnung getragen und die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird;
 - im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird, damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann.
- 1.6 Die Risikofähigkeit der CSPUK ist insbesondere von der finanziellen Lage, (wie Deckungsgrad, Sanierungsfähigkeit, Geldflüsse) sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestandes abhängig.
- 1.7 Die Vermögensanlagen
 - erfolgen schwergewichtig in liquiden, gut handelbaren und qualitativ hochstehenden Anlagen,
 - werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,
 - erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen.
- 1.8 Zur Verwirklichung der strategischen Vermögensstruktur bedient sich die CSPUK folgender Mittel:
 - Einer Anlageorganisation und Kompetenzregelung, welche einen effizienten und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen.
 - Ein stufengerechtes Management-Informationskonzept, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige führungsrelevante Informationen verfügen.
 - Planungs- und Überwachungsinstrumente zur Feststellung der Anforderungen an die strategischen Vermögensstruktur sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.

2. Allgemeine Anlagerichtlinien

- 2.1 Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV2, die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sowie – sofern anwendbar – die aus dem FinfraG/der FinfraV fliessenden Handelsregeln sind jederzeit einzuhalten. Bei Abweichungen von den BVV2-Richtlinien und insbesondere Art. 50 Abs. 4 BVV2 sind vom Stiftungsrat die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.
- 2.2 Die CSPUK erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorliegende Anlagerichtlinien, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse und insbesondere ihre Risikofähigkeit zugeschnitten sind. Diese Anlagerichtlinien werden in Form einer langfristig anzustrebenden strategischen Vermögensstruktur konkretisiert.
- 2.3 Beim Festlegen dieser strategischen Vermögensstruktur sind die Risikofähigkeit der CSPUK sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.
- 2.4 Es werden sogenannte taktische Bandbreiten erlassen. Innerhalb dieser Bandbreiten darf von der strategischen Vermögensstruktur abgewichen werden.
- 2.5 Langfristig soll eine nachhaltige Stärkung der Ertragskraft des Stiftungsvermögens sichergestellt werden. Die Erwirtschaftung kurzfristiger Gewinne steht nicht im Vordergrund.
- 2.6 Die Anlagerichtlinien, die strategische Vermögensstruktur und die taktischen Bandbreiten sind mindestens alle drei Jahre oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, früher zu überprüfen und wenn nötig anzupassen. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung zu achten (Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG). Die gültige strategische Vermögensstruktur ist im Anhang 1 aufgeführt. Die entsprechenden Richtlinien und Begrenzungen beziehen sich immer auf Marktwerte (vgl. Anhang 2).
- 2.7 Für die einzelnen Anlagekategorien werden spezifische Richtlinien erlassen (vgl. Anhang 3).

3. Aufgaben und Kompetenzen

- 3.1 Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung des CSPUK umfasst die folgenden Ebenen:
 - a. Stiftungsrat
 - b. Anlageausschuss
 - c. Geschäftsleitung
 - d. Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen, Unternehmen und interne Kommissionen
- 3.2 Der Stiftungsrat:
 - a. trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr,
 - b. legt die Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage im Rahmen der Regelungen des Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG und der Artikel 50, 51 und 52 BVV2 fest,
 - c. legt die strategische Vermögensstruktur (Art. 50 - 52 BVV2), die Anlagerichtlinien, die Benchmarks und die taktischen Bandbreiten fest und entscheidet über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2. Die strategische Vermögensstruktur und allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2 werden in Anhang 1 «Strategische Vermögensstruktur» dokumentiert,

- d. überprüft jährlich, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, früher die strategische Vermögensstruktur. Alle drei Jahre wird eine detaillierte Analyse erstellt,
- e. ist für die Anlageorganisation verantwortlich. Ernennet bei Bedarf einen unabhängigen externen Anlageexperten,
- f. entscheidet über die interne und externe Vermögensbewirtschaftung,
- g. kann die Kompetenz für die Durchführung der strategischen Vermögensstruktur im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an interne und externe Vermögensverwalter delegieren und legt deren Anforderungen nach Art. 48f BVV2 und 49a Abs. 2 lit. d BVV2 fest,
- h. entscheidet über Anlagen beim Arbeitgeber,
- i. entscheidet über die Beteiligung der CSPUK bei der Gründung von juristischen Personen und/oder signifikanten Beteiligungen der CSPUK an juristischen Personen,
- j. entscheidet in Abhängigkeit von der strategischen Vermögensstruktur und den Anlageresultaten über den Umfang, die Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven (vgl. Anhang 5),
- k. entscheidet über die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen, Unternehmen und interne Kommissionen, mit denen die CSPUK zusammenarbeitet,
- l. erlässt die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Abschluss von Mandatsverträgen,
- m. regelt mittels klar definierter Verwaltungsmandate und spezifischen Anlagerichtlinien (mindestens Zielallokation, Bandbreiten, Referenzindex, Gebühren...) die Tätigkeit der Vermögensverwalter,
- n. entscheidet über die Zulässigkeit der Wertschriftenleihe (Securities Lending) und der Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement),
- o. regelt die Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte (Art. 71a BVG und Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV2) und entscheidet über das Stimm- und Wahlverhalten der CSPUK gemäss Ziffer 4 (Wahrnehmung der Aktionärsrechte),
- p. kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der strategischen Vermögensstruktur und die Einhaltung der Anlagerichtlinien,
- q. kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikte (Art. 48h BVV2) und Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV2),
- r. kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht gemäss Art. 48l BVV2,
- s. sorgt dafür, dass mit den mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen, Unternehmen und internen Kommissionen eine transparente Regelung in Sachen Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, Rabatte, Vergünstigungen, nicht geldwerte Leistungen etc.) vereinbart wird,
- t. überwacht den Liquiditäts- und Anlageplan, der von der Geschäftsleitung erstellt wird,
- u. überwacht die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen, Unternehmen und internen Kommissionen, deren Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein.

3.3 Der Anlageausschuss:

- a. ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist,
- b. tagt mindestens vier Mal jährlich,
- c. kann jederzeit von zwei Mitgliedern einberufen werden,
- d. führt über jede Sitzung ein Protokoll mit Kopie an den Stiftungsrat und die Geschäftsleitung,
- e. beantragt beim Stiftungsrat die Anpassung der strategischen Vermögensstruktur,
- f. schlägt dem Stiftungsrat die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen oder Unternehmen vor,
- g. entscheidet über die taktische Vermögensstruktur,
- h. entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter (Rebalancing),

- i. hat Entscheidungskompetenz bis zu den folgenden Grenzen:
 - o Liegenschaften mit einem Markt- resp. Transaktionswert pro Objekt bis 20 Mio. CHF (inkl. Tochtergesellschaften),
 - o Hypotheken mit einem Betrag bis 10 Mio. CHF
 - o Beteiligungen mit einem Betrag bis 5 Mio. CHF
 - j. legt dem Stiftungsrat den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Mandatsverträgen mit Personen, Unternehmen und interne Kommissionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, vor.
- 3.4 Die Geschäftsleitung:
- a. ist für die Umsetzung der Anlagerichtlinien verantwortlich,
 - b. ist verantwortlich für die Planung der strategischen Vermögensstruktur, die Umsetzung und die Überwachung der Anlagetätigkeit sowie die Bewirtschaftung der eigenen Mandate,
 - c. trägt die Verantwortung für die Planungsprozesse und unterbreitet dem zuständigen Gremium Vorschläge bezüglich Anlagereglement, allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Mandatsvergabe,
 - d. beantragt beim Anlageausschuss die Mittelzuteilung im Rahmen des Rebalancings,
 - e. stellt sicher, dass bei der Anlagetätigkeit die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften und Vorgaben eingehalten werden,
 - f. regelt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der externen Dienstleister der CSPUK mittels klarer und detaillierter, schriftlicher Verträge,
 - g. überwacht die vergebenen Mandate, deren Anlagetätigkeit und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein,
 - h. ist für die Bewirtschaftung der nicht extern vergebenen Mandate verantwortlich,
 - i. stellt die Berichterstattung über die Anlagetätigkeit und die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften sicher und orientiert den Anlageausschuss über die Umsetzung der von ihm beschlossenen Mittelzuteilung auf die einzelnen Mandatsträger,
 - j. erstellt den Liquiditäts- und Anlageplan,
 - k. unterstützt den Stiftungsrat und den Anlageausschuss bei der Entscheidungsfindung bezüglich der strategischen Vermögensstruktur und der Überwachung der Anlageprozesse,
 - l. orientiert die Versicherten periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlageresultate,
 - m. bereitet zusammen mit dem Präsidium des Stiftungsrates und Vorsitzenden des Anlageausschusses ihre Sitzungen vor,
 - n. informiert den Anlageausschuss und den Stiftungsrat regelmässig über das Marktumfeld und kann für dessen Beurteilung externe Beratung in Anspruch nehmen,
 - o. verlangt von allen Finanzdienstleistern und Personen, die mit der Bewirtschaftung des Vermögens betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften und erstattet dem Stiftungsrat darüber Bericht.
- 3.5 Die mit der Vermögensverwaltung betrauten, Personen, Unternehmen und internen Kommissionen
- 3.5.1 Für die Verwaltung des Anlagevermögens werden ausschliesslich Finanzdienstleister oder Personen, intern¹ oder extern, betraut, welche die Anforderungen von Art. 51b BVG und Art. 48f BVV2 erfüllen.
- 3.5.2 Externe Finanzdienstleister und die CSPUK dürfen nicht wirtschaftlich voneinander abhängig sein. Der Finanzdienstleister und seine wirtschaftlich Berechtigten dürfen nicht im Stiftungsrat der CSPUK vertreten sein (Art. 48h BVV2).

¹ Als «intern» gelten Personen, die in einem Anstellungsverhältnis mit der CSPUK oder dem Arbeitgeber stehen oder Unternehmen, die sich mehrheitlich im Besitz der CSPUK befinden und von ihr verwaltet werden.

3.5.3 Alle Finanzdienstleister wie auch interne Vermögensverwalter müssen die Einhaltung von Art. 48j-48l BVV2 gewährleisten.

3.5.4 Die Rechte und Pflichten sowie die Beurteilungskriterien für die Überprüfung der Tätigkeit werden bei Finanzdienstleistern schriftlich in einem Mandatsvertrag und bei internen Vermögensverwaltern in einem Pflichtenheft oder in Weisungen festgehalten. Die Interessen der CSPUK müssen im Mandatsvertrag berücksichtigt und aufgenommen werden. Es ist sicherzustellen, dass die Leistungen und Entschädigungen marktkonform sind.

3.6 Überwachung und Berichterstattung

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen (vgl. Anhang 4) um die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.

4. Wahrnehmung der Aktionärsrechte

4.1 Teilnahmepflicht an Generalversammlungen (Art. 71a BVG)

Die CSPUK nimmt an sämtlichen Generalversammlungen schweizerischer Aktiengesellschaften, die im In- oder Ausland kotiert sind (Art. 732 OR) und von denen sie Aktien hält, ihre Stimm- und Wahlrechte («Aktionärsrechte») in den in Art. 71a Abs. 1 BVG genannten angekündigten Traktanden («Anträge») wahr.

Die Stimmpflicht gemäss Art. 71a Abs. 1 BVG bedeutet Teilnahmepflicht, d.h. die CSPUK muss mit «ja», «nein» oder «Enthaltung» stimmen.

Die CSPUK beteiligt sich auch an nicht börsenkotierten Unternehmen, an denen sie eine Minderheits- oder Mehrheitsbeteiligung hält, und stimmt ab. Sie verpflichtet sich in ihrem Verhalten dem Interesse der Versicherten.

4.2 Zuständigkeiten (Art. 71a Abs. 4 BVG, Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV2)

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Ausübung der Aktionärsrechte im Sinn der oben aufgeführten gesetzlichen Vorgaben (vgl. Ziffer 4.1.). Er kann diese Kompetenz einem Ausschuss oder einem anderen Gremium der CSKPUK übertragen, sofern seine Aufsichtspflichten und Verantwortlichkeitsrechte gewahrt bleiben.

Die Geschäftsleitung ist dafür besorgt, dass die CSPUK als Namensaktionärin ins Aktienregister eingetragen wird und die Teilnahme an den Generalversammlungen bzw. die Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters gewährleistet ist. Sie erstattet dem Stiftungsrat regelmässig Bericht über das Stimm- und Wahlverhalten der CSPUK.

Die formelle Ausübung der Stimm- und Wahlrechte kann der Geschäftsleitung übertragen werden, die im Bedarfsfall den Stiftungsrat konsultiert. In allen Fällen hat der Stiftungsrat ein jederzeitiges Auskunftsrecht bezüglich Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch die CSPUK.

Auf eine direkte Präsenz der CSPUK an Generalversammlungen oder Interventionen in einer solchen wird verzichtet, sofern die unabhängige Stimmrechtsvertretung gewährleistet ist. Die Geschäftsleitung stellt sicher, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter rechtzeitig über das Stimm- und Wahlverhalten der CSPUK zu den vorgelegten Traktanden instruiert wird.

4.3 Grundsätze und Leitlinien (Art. 71 Abs. 1 BVG und Art. 71a Abs. 2 bis Abs. 4 BVG)

Die CSPUK nimmt die Aktionärsrechte immer im Interesse der Versicherten wahr. Dieses ist gewahrt, sofern ihr Stimm- und Wahlverhalten dem dauernden Gedeihen der CSPUK im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG dient. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine faire und angemessene Verteilung des Unternehmensgewinns der entsprechenden Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgt, so dass die CSPUK diese Mittel zugunsten der Versicherten verwenden kann.

Sofern es im Einklang mit den Interessen der Versicherten steht, können die Aktionärsrechte im Sinn der Anträge des Verwaltungsrates ausgeübt werden.

Die CSPUK kann für die Willensbildung zur Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte Analysen und Stimmrechtsempfehlungen von Stimmrechtsberatern oder Corporate Governance Experten berücksichtigen, wobei die Interessen der Versicherten zu beachten sind.

4.4 Berichterstattung und Offenlegung (Art. 71b und Art. 86b Abs. 1 lit. d BVG)

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Versicherten mindestens jährlich über das Stimm- und Wahlverhalten der CSPUK informiert werden (Art. 71b Abs. 1 und Art. 86b Abs. 1 lit. d BVG), wobei diese Information auch über das Internet erfolgen kann.

Zu diesem Zweck informiert ihn die Geschäftsleitung regelmässig über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte an Generalversammlungen in Bezug auf Art. 71a Abs 1 BVG (vgl. Ziffer 5.1). Abweichungen von den Anträgen des Verwaltungsrates sowie Stimm- und Wahlenthaltungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren (Art. 71b Abs. 2 BVG).

4.5 Indirekt gehaltene Aktien (Kollektivanlagen)

Hält die Kollektivanlage Aktien und ermöglicht sie der CSPUK die verbindliche Mitwirkung an Abstimmungen und Wahlen an Generalversammlungen, namentlich mittels Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, gelten die Bestimmungen der Ziffern 4.1 bis 4.4 auch für die Wahrnehmung der Aktionärsrechte dieser Kollektivanlagen.

Besteht für die CSPUK die Möglichkeit, zuhanden der Kollektivanlage eine Stimm- und Wahlpräferenz zu äussern, entscheidet der Stiftungsrat, inwiefern er davon Gebrauch macht.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Stiftungsrat am 14. August 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2023.

Da dieses Reglement im Vergleich zu seiner Version von 2023 erhebliche Änderungen mit sich bringt, benötigt es eine gewisse Zeit zur Umsetzung. Der Stiftungsrat hat sich selbst eine Frist bis Ende 2028 gesetzt, um das Reglement umzusetzen, eine Verlängerung dieser Frist ist möglich, abhängig von der Umsetzung des Portfolios und insbesondere von Anhang 1.

Dieses Reglement wird bei Bedarf vom Stiftungsrat überarbeitet.

3006 Bern, 14. August 2024

Für die
CoOpera Sammelstiftung PUK



Christoph Cordes
Stiftungsrat Arbeitgebervertretung



Johannes Zumkehr
Stiftungsrat Arbeitnehmervertretung

COOPERA SAMMELSTIFTUNG PUK

Anlagereglement der CoOpera Sammelstiftung PUK

Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur

Anlagekategorie	Anlagestrategie	Bandbreiten		Benchmark
Liquidität	3%	0%	10%	FTSE 3-Month Swiss Franc Eurodeposit
Obligationen	21%	9%	33%	
Obligationen CHF	12%	6%	18%	Swiss Bond Index AAA-BBB TR
Staatsanleihen FW (Hedged)	3%	0%	6%	FTSE WGBI ex CH (Hedged)
Unternehmensanleihen FW (Hedged)	6%	3%	9%	Bloomberg Global Aggregate Corporate (Hedged)
Hypotheken CHF	6%	3%	9%	SARON INDEX + 2% p.a.
Aktien	14%	7%	21%	
Aktien Schweiz	8%	4%	12%	60% SPI & 40% SPI Extra
Aktien Ausland (Hedged)	6%	3%	9%	MSCI World ex Switzerland Net (Hedged)
Immobilien	33%	25%	41%	
Immobilien Schweiz	33%	25%	41%	KGAST Immo-Index
Immobilien Ausland	0%	0%	4%	KGAST Immo-Index
Infrastruktur (Hedged)	5%	2%	8%	Infrastruktur Composite Index (Hedged)
Private Equity Inland	4%	2%	5%	Private Equity Composite Index (Hedged)
Alternative Anlagen	14%	7%	18%	
Private Equity	5%	2%	8%	Private Equity Composite Index
Private Debt	9%	5%	13%	Cliffwater Direct Lending Index
Übrige alternative Anlagen	0%	0%	6%	SARON INDEX + 3% p.a.
Total	100%			
Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)	14%	4%	20%	

Zur Prüfung der BVV2 Begrenzungen werden die Anlagen gemäss Art. 53 BVV2 den entsprechenden Anlagekategorien zugewiesen.

Anhang 2: Rechnungswesen und Rechnungslegung

Die Jahresrechnung wird nach den Vorschriften von Swiss GAAP FER 26 erstellt.

Die Buchführungs- und Bewertungsgrundsätze entsprechen den Vorschriften von Art. 47, 48 und 48a BVV2 sowie Swiss GAAP FER 26. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 48 BVV2 bzw. Swiss GAAP FER 26 Ziffer 3. Die Jahresrechnung ist mit folgenden Bewertungen zu erstellen:

- Flüssige Mittel: Nominalwerte
- Forderungen, Verbindlichkeiten: Nominalwerte, abzüglich der erforderlichen Wertberichtigungen
- Anlagen in Fremdwahrungen: Devisenkurse per Bilanzstichtag
- Darlehen und Hypotheken: Nominalwerte, abzüglich der erforderlichen Wertberichtigungen
- Wertschriften: Kurswert per Bilanzstichtag; festverzinsliche Wertschriften mit Marchzinsen
- Aktien und Beteiligungen:
 - Börsenkotierte Aktien und Beteiligungen: Kurswert per Bilanzstichtag
 - Nichtkotierte Aktien und Beteiligungen: aufgrund einer jährlich zu erstellenden Unternehmenswertberechnung, welche sich grundsätzlich an Ertrags- und Substanzwert orientiert, dass für die Ertragswertberechnung kann auch die DCF-Methode (Discounted Cash-Flow) oder das Multiples-Verfahren herangezogen werden.
- Immobilien im Direktbesitz: Ertragswerte unter Berücksichtigung der Altersentwertung und dem allfällig aufgelaufenen Renovations- und Unterhaltsbedarf. Für die Ertragswertberechnung kann auch die DCF-Methode (Discounted Cash-Flow) herangezogen werden.
- Mobile Sachanlage: Bewertung zum Anschaffungswert, abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen
- Abgrenzungen und nicht-technische Rückstellungen: bestmögliche Schätzung durch die zuständigen Organe
- Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen: Berechnung durch den Experten für die berufliche Vorsorge
- Wertschwankungsreserve: Anhang 5, als Teil des Reglements, "Wertschwankungsreserven"

Der Anlageausschuss kann Vorschriften zur Bewertung bestimmter spezifischer Anlageklassen wie z. B. Immobilien erlassen.

Stetigkeit: Allfällige Änderungen im Bewertungsansatz sind im Anhang der Jahresrechnung mit Angabe von Gründen im Jahr der Änderungen aufzuführen.

Anhang 3: Anlagerichtlinien für Anlagen

Allgemeines

Im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate können die nachfolgenden Richtlinien noch weiter präzisiert und eingeschränkt werden.

Vermögensverwaltungsmandate können sowohl eine aktive als auch eine passive Anlagestrategie verfolgen. Es können sowohl gemischte Mandate (verschiedene Anlagekategorien in einem Mandat) als auch spezifische Vermögensverwaltungsmandate (nur eine Anlagekategorie pro Portfolio) vergeben werden. Es sind sowohl Direktanlagen als auch Kollektivanlagen (Anlagefonds, Anlagestiftungen, Sondervermögen etc.) zulässig.

Für die Prüfung der Einhaltung der BVV2 Anlagevorschriften (Begrenzungen) sind bei gemischten Anlageinstrumenten immer die zu Grunde liegenden Anlagen für die Zuordnung entscheidend.

Werte

Die Vorsorgespargelder müssen so angelegt werden, dass die Renten der Versicherten langfristig und nachhaltig gesichert sind und bleiben. Dies ist aber nur möglich, wenn gleichzeitig das dem Geldwert zugrundeliegende soziale Leben selbst gesund erhalten wird. Deshalb sollen die Gelder möglichst solchen Initiativen, Institutionen und Betrieben zur Verfügung gestellt werden, deren Bestreben sich am notwendigen Fortschritt der kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse orientiert, wie er sich aus dem zeitgemässen Erfassen eines das Geistige in Mensch und Natur in den Mittelpunkt stellenden Weltbildes ergibt.

Die Vorsorgegelder werden gemäss den Prinzipien des UN Global Compact und den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) verantwortungsbewusst investiert. Dabei wird sichergestellt, dass Umwelt, Gesellschaft und verantwortungsvolle Unternehmensführung berücksichtigt werden.

Ausschlüsse

Die Ausschlusskriterien für Investitionen werden auf der Grundlage der Empfehlungen der Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK) festgelegt. Es geht darum, Unternehmen und Branchen auszuschliessen, die bestimmte ethische, soziale oder ökologische Standards nicht einhalten oder deren Geschäftspraktiken den Grundsätzen des verantwortlichen Investierens widersprechen.

Zusätzlich zur SVVK-Ausschlussliste sind Investitionen in Unternehmen, die in den folgenden Sektoren tätig sind, ebenfalls ausgeschlossen:

- Herstellung von Waffen und Munition
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- UN Global Compact Verstösse
- Ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (> 5% Umsatz, ex Metallproduktion)
- Kohlereserven (ex Metallproduktion)

Vergleichsindex (Benchmark)

Es ist für jede Anlagekategorie, ein Benchmark festzulegen. Anhand der Gewichte der strategischen Vermögensstruktur und der Benchmarks wird das Strategieportfolio für die CSPUK gebildet. Durch einen Vergleich der theoretischen Rendite des Strategieportfolios mit der auf dem verwalteten Vermögen erzielten Rendite kann beurteilt werden, ob durch aktives Management ein Renditevorteil erzielt wurde.

CoOpera SAMMELSTIFTUNG PUK

Anlagereglement der CoOpera Sammelstiftung PUK

Anlagen beim Arbeitgeber

Es sind die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 57 BVV2 einzuhalten. Der Stiftungsrat entscheidet über jede Anlage beim Arbeitgeber.

Liquidität

Liquide Mittel sind auf Vorsorgekonti, Kontokorrentkonti, über Festgelder, Treuhandanlagen, Geldmarktfonds, Schuldscheindarlehen, verbriefte Forderungspapiere und in Obligationen mit einem Rating von mindestens «BBB-» (oder vergleichbarer Qualität) und einer Zinsduration von längstens 12 Monaten anzulegen.

Der Anlageausschuss kann jederzeit ein höheres Rating verlangen.

Obligationen

Das Obligationenvermögen muss in kotierte und gut handelbare (Ausnahme: Kassenobligationen) Anleihen der öffentlichen Hand oder von Privatunternehmungen und Banken guter Bonität (mind. BBB- gemäss Standard & Poors bzw. Baa3 gemäss Moody's) investiert werden. Es gilt das Rating gemäss Methodologie der Benchmark. Bei Anleihen ohne offiziellem Rating, z.B. bei unterjährigen Anlagen, kann das interne Rating des Vermögensverwalters verwendet werden. Bei einem Downgrading unter Mindestbonität sind die Titel spätestens innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen.

Anlagen in Obligationen können in Direktanlagen oder in Kollektivanlagen (Anlagefonds oder Ansprüche von Anlagestiftungen) erfolgen.

Hypotheken und Darlehen

Die CSPUK gewährt Hypothekar-Darlehen sowie Darlehen zu Marktkonditionen.

Hypotheken können auch in Form von Kollektiv-Anlagen gemäss Art. 56 BVV2 erworben werden.

Aktien Schweiz und Ausland

Anlagen in Aktien können in Direktanlagen oder in Kollektivanlagen (Anlagefonds oder Ansprüche von Anlagestiftungen) erfolgen.

Das Anlageuniversum entspricht demjenigen der Benchmark.

Immobilien

Anlagen in Immobilien in der Schweiz erfolgen in direkter und indirekter Form.

Anlagen in Immobilien im Ausland erfolgen in direkter und indirekter Form (Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV2). Direkte Anlagen im Ausland müssen vom Stiftungsrat genehmigt werden.

Zu den Kollektivanlagen zählen insbesondere:

- Anteile von Immobilienfonds;
- Ansprüche bei Anlagestiftungen;
- Beteiligungen an gemeinsamen Immobilienportfolios mit anderen Vorsorgeeinrichtungen;
- Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften.

CoOpera SAMMELSTIFTUNG PUK

Anlagereglement der CoOpera Sammelstiftung PUK

Infrastrukturanlagen

Es kann in Kollektivanlagen (in Form von Fondsanteilen, Anlagestiftungen, Beteiligungen an Limited Partnerships, Aktiengesellschaften etc.) investiert werden, die eine diversifizierte oder undiversifizierte Infrastruktur Strategie (Debt und/oder Equity) verfolgen, wobei undiversifizierte Kollektivanlagen vom Stiftungsrat zu bewilligen sind. Im Weiteren können Direktanlagen/Co-Investitionen in Gesellschaften nach Schweizer Recht getätigt werden, die jedoch vom Stiftungsrat bewilligt werden müssen.

Investitionen in Infrastrukturanlagen mit direktem oder indirektem Zusammenhang (z.B. Kunden-/ Lieferantenbeziehung) von Mitgliedern aus dem Stiftungsrat und Anlageausschuss sind nicht erlaubt.

Private Equity Inland

Es kann in Kollektivanlagen (in Form von Fondsanteilen, Anlagestiftungen, Beteiligungen an Limited Partnerships, Aktiengesellschaften etc.) investiert werden, die eine diversifizierte oder undiversifizierte Private Equity Inland Strategie verfolgen, wobei undiversifizierte Kollektivanlagen vom Stiftungsrat zu bewilligen sind. Im Weiteren können Direktanlagen/Co-Investitionen in Gesellschaften nach Schweizer Recht getätigt werden, die jedoch vom Stiftungsrat bewilligt werden müssen.

Neue Investitionen in Unternehmen mit direktem oder indirektem Zusammenhang (z.B. Kunden-/ Lieferantenbeziehung) von Mitgliedern aus dem Stiftungsrat und Anlageausschuss sind nicht erlaubt. Bestehende Investitionen in Unternehmen mit direktem oder indirektem Zusammenhang (z.B. Kunden-/ Lieferantenbeziehung) von Mitgliedern aus dem Stiftungsrat und Anlageausschuss werden vom Stiftungsrat überwacht und geprüft.

Private Equity

Es kann in Kollektivanlagen (in Form von Fondsanteilen, Anlagestiftungen, Beteiligungen an Limited Partnerships, Aktiengesellschaften etc.) investiert werden, die eine diversifizierte Private Equity Strategie verfolgen.

Neue Investitionen in Unternehmen mit direktem oder indirektem Zusammenhang (z.B. Kunden-/ Lieferantenbeziehung) von Mitgliedern aus dem Stiftungsrat und Anlageausschuss sind nicht erlaubt. Bestehende Investitionen in Unternehmen mit direktem oder indirektem Zusammenhang (z.B. Kunden-/ Lieferantenbeziehung) von Mitgliedern aus dem Stiftungsrat und Anlageausschuss werden vom Stiftungsrat überwacht und geprüft.

Private Debt

Es kann in Kollektivanlagen (in Form von Fondsanteilen, Anlagestiftungen, Beteiligungen an Limited Partnerships, Aktiengesellschaften etc.) investiert werden, die eine diversifizierte Private Debt Strategie verfolgen.

Neue Investitionen in Unternehmen mit direktem oder indirektem Zusammenhang (z.B. Kunden-/ Lieferantenbeziehung) von Mitgliedern aus dem Stiftungsrat und Anlageausschuss sind nicht erlaubt. Bestehende Investitionen in Unternehmen mit direktem oder indirektem Zusammenhang (z.B. Kunden-/ Lieferantenbeziehung) von Mitgliedern aus dem Stiftungsrat und Anlageausschuss werden vom Stiftungsrat überwacht und geprüft.

CoOpera SAMMELSTIFTUNG PUK

Anlagereglement der CoOpera Sammelstiftung PUK

Übrige alternative Anlagen

Die Stiftung kann sich opportunistisch in anderen alternativen Anlagen anlegen, wie z.B. Hypotheken Ausland, ungesicherte Darlehen im Ausland, Rohstoffe, Insurance Linked Securities.

Diese Investitionen sind nur über diversifizierte kollektive Anlagen möglich.

Neue Investitionen in Unternehmen mit direktem oder indirektem Zusammenhang (z.B. Kunden-/ Lieferantenbeziehung) von Mitgliedern aus dem Stiftungsrat und Anlageausschuss sind nicht erlaubt. Bestehende Investitionen in Unternehmen mit direktem oder indirektem Zusammenhang (z.B. Kunden-/ Lieferantenbeziehung) von Mitgliedern aus dem Stiftungsrat und Anlageausschuss werden vom Stiftungsrat überwacht und geprüft.

Wertschriftenleihe (Securities Lending)

Bei der Wertschriftenleihe sind, gestützt auf Art. 53 Abs. 6 BVV2, die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.

Securities Lending erfolgt ausschliesslich auf gesicherter Basis und wird basierend auf einem schriftlichen Vertrag über die Depotbank abgewickelt.

Es ist sicherzustellen, dass die Aktien von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften in der relevanten Zeitperiode vom Securities Lending ausgenommen sind, d.h. die Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss Ziffer 4 im Anlagereglement darf aufgrund der Wertschriftenleihe nicht beeinträchtigt werden.

Securities Lending innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen ist ebenfalls zulässig.

Währungsabsicherung

Mit der Währungsabsicherung soll die Fremdwährungsallokation der CSPUK reduziert werden. Im Rahmen der Währungsabsicherung dürfen ausschliesslich Devisentermingeschäfte (Futures, Forwards oder Non Deliverable Forwards) und Währungsoptionen mit einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren eingesetzt werden. Innerhalb von Kollektivanlagen sind längere Laufzeiten zulässig.

Derivate Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente dürfen nur im Einklang mit den Bestimmungen von Art. 56a BVV2 und nur zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioumsetzung eingesetzt werden.

Als Instrumente kommen Termingeschäfte, Futures, Swaps und Optionen in Frage, die täglich liquidierbar sein müssen. Der Einsatz von Derivaten darf auf das Gesamtportfolio keine Hebelwirkung ausüben.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten muss innerhalb der jeweiligen Mandatsverträge geregelt werden.

Beim Handel mit Derivaten, die dem FinfraG und der FinfraV unterstellt sind, ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Handelsregeln eingehalten werden. Insbesondere bei Währungstermingeschäften und Währungsswaps (vgl. Art. 84 FinfraV; sofern die reale Erfüllung gewährleistet ist), welche mit einer finanziellen oder einer nichtfinanziellen Gegenpartei getätigt werden, gilt es zu beachten, dass diese der Meldepflicht nach Art. 104 ff. FinfraG und Art. 92 f. FinfraV unterstehen.

Die CSPUK wird unter FinfraG als «kleine finanzielle Gegenpartei» klassifiziert.

Anhang 4: Überwachung und Berichterstattung

Periodizität	Verantwortung	Empfänger	Information
Monatlich	Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen oder Unternehmen	Geschäftsleitung	Reporting <ul style="list-style-type: none"> • Monats und YTD-Performance inkl. Abweichung zur gültigen Strategie
Monatlich	Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen oder Unternehmen	Geschäftsleitung Anlageausschuss Stiftungsrat	Reporting <ul style="list-style-type: none"> • Monats und YTD-Performance inkl. Abweichung zur gültigen Strategie
Quartal	Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen oder Unternehmen	Geschäftsleitung	Reporting <ul style="list-style-type: none"> • Quartals- und YTD-Performance inkl. Abweichung zur gültigen Strategie • Darstellung der relativen Performance • Complianceprüfung
Quartal	Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen oder Unternehmen	Geschäftsleitung Anlageausschuss Stiftungsrat	Reporting <ul style="list-style-type: none"> • Analyse der Positionierung des Portfolios in Bezug auf Strategie, Performance und wichtigsten aktiven Risiken • Transaktionen • Monitoring der Manager (Analyse der Performance und Einhaltung der Ziele) • Entwicklung des Deckungsgrads und Vergleich mit den Erwartungen der ALM-Studie
Quartal	Anlageausschuss	Stiftungsrat	Bericht zum Stand der Vermögensanlage <ul style="list-style-type: none"> • Performanceentwicklung • Spezielle Vorkommnisse • Laufende und beendete Projekte
Jährlich	Geschäftsleitung (im Auftrag des Stiftungsrats)	Institutionen/Destinatäre	Kommunikation <ul style="list-style-type: none"> • Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr im Rahmen der jährlichen Berichterstattung • Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung bei Generalversammlungen

Anhang 5: Wertschwankungsreserven

Zweck

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Die Wertschwankungsreserve dient ausdrücklich der Wahrung der Fortbestandesinteressen der Stiftung. Bei der Fälligkeit von Leistungen an Versicherte (Austritt, Wohneigentumsförderung, Kapitalbezug bei Pensionierung, u.a.) besteht kein anteiliger Anspruch auf die Wertschwankungsreserve.

Die Zweckmässigkeit der Zielgrösse wird periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, vom Stiftungsrat überprüft und, wenn nötig, angepasst und protokollarisch festgehalten. Die festgelegte Zielgrösse wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

Berechnung

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Beim finanzökonomischen Verfahren wird aufgrund der Rendite- und Risikoeigenschaften der Anlagekategorien der strategische Vermögensstruktur die Wertschwankungsreserve ermittelt, welche mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Das Sicherheitsniveau, die Berechnungsmethode (VaR oder CVar) und der Zeitraum hängen von der Risikofähigkeit der Stiftung ab. Diese Kriterien werden vom Stiftungsrat festgelegt.

Umfang

Basierend auf der aktuell gültigen strategische Vermögensstruktur liegt die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve bei 9.3% (entspricht einer VaR mit einem Sicherheitsniveau von 97.5% über 1 Jahr) der Verpflichtungen [=Summe (Vorsorgekapital aktive Versicherte und Vorsorgekapital Rentner und technische Rückstellungen)].